

Kanalgebührenordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krens vom 12. Dezember 2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krens erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Kanal-Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krens (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten jedoch der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 27,83 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.174,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage ist die - auf volle Quadratmeter abgerundete - Fläche der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage unmittelbaren oder mittelbaren angeschlossenen Bauten:
 - a) Bei eingeschößigen Bauten die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche.
 - b) Bei mehrgeschößigen Bauten die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße.
Dachräume, Dach- und Kellergeschoße sowie Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- (3) Dauerhaft errichtete Schwimmbäder, welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzu beziehen.
- (4) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Nachstehend angeführte Gebäude oder Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen:
 - a) Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes, sofern diese nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind;

- b) Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen;
 - c) Räumlichkeiten, die nicht nach allen Seiten abgeschlossen sind (z.B. Terrassen, Loggien udgl.);
 - d) Schutzräume.
- (6) Bei folgenden zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:
- a) Ausstellungshallen 20 %
 - b) Produktions- und Montagehallen 30 %
 - Hallen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, 40 %
- (7) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um 40% reduziert.
- (8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanal-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Abs. 1 ergibt.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,11 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen und mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu je einem Viertel des Vorjahresbetrages fällig. Nach endgültiger Feststellung der Kanalbenützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauches werden Restbeträge bis zum 15. November eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

V. Vera Pramberger

Vera Pramberger



angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: